

RS Vwgh 1952/10/31 2469/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1952

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §93 Abs5;

1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y13814;

Rechtssatz

Wurde ein Bescheid mit einem späteren als dem Zustellungsantrag datiert, so ist dieser Bescheid einem solchen gleichzuhalten, in dem eine längere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben ist, und die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit dem Datum des Bescheides zu laufen.

*

E 31.10.1952, 2469/50 #1 VwSlg 656 F/1952;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1950002469.X01

Im RIS seit

31.10.1952

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at